

# Sitzungsvorlage

Datum: 07. Dezember 2001  
Drucksache Nr.: **01/602**  
öffentlich

**Beratungsfolge:** Planungs- und Verkehrsausschuss    Sitzungstermin: 29.01.02  
Rat    20.03.02

## **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 402, 2. Änderung „Cäcilienstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, südlich der Fritz-Schröder-Straße und westlich der Siegstraße;

1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 vorgebrachten Anregungen
2. Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 402, 2. Änderung, vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW, S. 245) sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den Bebauungsplan Nr. 402, 2. Änderung „Cäcilienstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, südlich der Fritz-Schröder-Straße und westlich der Siegstraße als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im Geltungsbereichsplan vom 05.10.2000 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Problembeschreibung/Begründung:**

### **1. Bericht der Verwaltung:**

Der Bebauungsplan Nr. 402, 2. Änderung „Cäcilienstraße“ hat in der Zeit vom 02.11.2001 bis 03.12.2001 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Sankt Augustin öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.2001 von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur vorliegenden Planung gebeten.

#### Anregungen der Bürger:

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen zum Planverfahren geäußert.

#### Anregungen der Träger öffentlicher Belange:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung Schreiben zum Bebauungsplanentwurf eingegangen:

- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 23.10.2001)
- Rhenag (Schreiben vom 05.11.2001)
- Wahnachtalsperrenverband WTV (Schreiben vom 07.11.2001)
- Amt für Agrarordnung, Siegburg (Schreiben vom 13.11.2001)
- RWE Net (Schreiben vom 14.11.2001)
- Rhein-Sieg-Kreis (Schreiben vom 21.11.2001)
- Bezirksregierung Köln, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 25.10.2001)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 07.12.2001)

Die Bezirksregierung (Kampfmittelräumdienst) weist in ihrem Schreiben vom 25.10.2001 auf das mögliche Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln im Planbereich hin. Ein diesbezüglicher Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW äußerte keine grundsätzlichen Bedenken zum Planverfahren, verweist jedoch auf die Verkehrsemissionen der L 143 (Siegstraße) mit  $DTV_{95} = 9886 \text{ Kfz/24 h}$ .

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird zwecks Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsmarktes teilweise die überbaubare Fläche vergrößert und eine Stellplatzfläche neu ausgewiesen.

Innerhalb des durch Verkehrslärm vorbelasteten Plangebietes ist keine neue Wohnbebauung vorgesehen, der Bestand (Wohnhaus Siegstraße Nr. 29) wird, wie schon im Ursprungsbebauungsplan Nr. 402 vorgesehen, festgeschrieben.

Die Erweiterungsfläche für den Einzelhandel liegt ca. 60 m von der Lärmquelle (Siegstraße) entfernt. Diese Neubebauung wird somit keiner stärkeren Belastung ausgesetzt, wie die bereits vorhandene Wohnbebauung innerhalb und auch außerhalb des Änderungsbereiches.

Im Rahmen eines Lärmgutachtens wurden die Betriebsgeräuschimmissionen durch den Einzelhandelsmarkt mit der geplanten Erweiterung prognostiziert und

Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, welche als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.

Die anderen Träger öffentlicher Belange äußerten keine Anregungen zum Bebauungsplanverfahren.

2. Satzungsbeschluss:

Da entsprechend dem vorangegangenen Bericht keine weiteren Anregungen vorgetragen worden sind, schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan Nr. 402, 2. Änderung „Cäcilienstraße“ als Satzung zu beschließen, sowie die Begründung hierzu.

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen  
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.